

Entgelte für den Zugang zum Stromverteilernetz der Stadtwerke Sulzbach/ Saar GmbH 2026

inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze

Das Stromverteilnetz der Stadtwerke Sulzbach/ Saar GmbH liegt in der Regelzone der Amprion GmbH.

Daten für die Ermittlung der individuellen Netzentgelte

Zur Bestimmung des Netzzugangsentgeltes sind folgende Daten erforderlich:

- Spannungsebene des Netzzugangs der Entnahmestelle.

Die Entnahmestelle der Kundenanlage ist an einer der folgenden Spannungsebenen an das Stromverteilnetz der Stadtwerke Sulzbach/ Saar GmbH angeschlossen.

- Spannungsebene Mittelspannung (MS)
- Umspannerebene Mittel-/Niederspannung (MS/NS)
- Spannungsebene Niederspannung (NS)

- Jahreshöchstleistung P (als 1/4-h Messwert) in Kilowatt (kW),
(bei einer Versorgung ohne Leistungsmessung beachten Sie bitte die speziellen Ausführungen)
- Jahresarbeit W in Kilowattstunden pro Jahr (kWh/a)

Aus den vorgenannten Daten lässt sich die folgende Größe ableiten, deren Verwendung zur Bestimmung der Netzentgelte notwendig ist:

- Jahresbenutzungsdauer T in h/a als Quotient aus Jahresarbeit und Jahreshöchstleistung

Bei Kunden mit eigener Stromerzeugung ist zusätzlich die Höhe der ggf. bestellten Netzreserveleistung P_r (als 1/4-h Wert in kW) erforderlich.

Entgeltkomponenten

Im Einzelnen sind folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben zu bezahlen:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (z. B. Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen), Erbringung von Systemdienstleistungen (z. B. Spannungshaltung, Betriebsführung) zur Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebes, Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste
- ggf. Messstellenbetrieb (enthält Messung)
- Konzessionsabgabe entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung

- Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
- § 19 StromNEV-Umlage
- Offshore-Haftungsumlage
- ggf. weitere zukünftige Umlagen
- ggf. Blindstrommehrverbrauch
- ggf. Entgelt für die Vorhaltung von Netzreserveleistung.

Preisblätter

Gültig ab 1. Januar 2026

Die Preise der Stadtwerke Sulzbach/ Saar GmbH für den Zugang zum Versorgungsnetz zum Zweck der Entnahme elektrischer Energie finden Sie, getrennt nach den einzelnen Dienstleistungen, in den folgenden Preisblättern:

- **Preisblatt 1:** Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (einschl. Systemdienstleistungen u. Verluste)
- **Preisblatt 2:** Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (einschl. Systemdienstleistungen u. Verluste)
- **Preisblatt 3:** Preise für den Netzzugang bei Ausfall der Eigenerzeugung (Netzreserveleistung)
- **Preisblatt 4:** Preise für Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung
- **Preisblatt 5:** Preise für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung gemäß § 12 StromNZV
- **Preisblatt 6:** Preise für den Netzzugang von Entnahmestellen mit Wärmestromversorgung
- **Preisblatt 7:** Preise für den Netzzugang von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung (gültig für Anlagen mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024)
- **Preisblatt 8:** Preise für den Netzzugang von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung (gültig für Anlagen mit Inbetriebnahme nach 01.01.2024)
- **Preisblatt 9:** Mehrkosten gemäß dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ vom 19. März 2002“
- **Preisblatt 10:** § 19 StromNEV-Umlage
- **Preisblatt 11:** Offshore-Haftungsumlage

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach den gültigen Abgabesätzen in der Gemeinde bzw. Stadt, in der sich die Entnahmestelle befindet.

Alle in den nachstehenden Preisblättern genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung kommt die Preisregelung gemäß Preisblatt 5 zur Anwendung. Die fehlende Leistungsmessung wird durch die Vorgabe eines Lastprofils ersetzt. Die Festlegung solcher Lastprofile erfolgt durch die Stadtwerke Sulzbach/ Saar GmbH auf der Grundlage des synthetischen Verfahrens.

Preisblatt 1

Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Der Preis für den Netzzugang nach dem Jahresleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie für den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

In Abhängigkeit von der Jahresbenutzungsdauer ist in der folgenden Tabelle die entsprechende Spalte auszuwählen.

Aus den Zeilen können die der Spannungsebene entsprechenden Leistungs- und Arbeitspreise entnommen werden.

Der Preis für den Netzzugang ergibt sich als Summe der beiden Produkte

- „Jahreshöchstleistung P“ x „Leistungspreis LP“ sowie
- „Jahresarbit W“ x „Arbeitspreis AP“.

In den ausgewiesenen Leistungs- und Arbeitspreisen ist der sog. Gleichzeitigkeitsgrad, der die nicht zeitgleiche Inanspruchnahme des Netzes durch die Gesamtheit der Entnahmestellen wiedergibt, bereits berücksichtigt.

Jahresleistungspreissystem für den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz

Spannungsebene der Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer			
	bis 2.500 h/a		ab 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Spannungsebene MS	15,83	4,31	115,37	0,33
Umspannerebene MS/NS	33,51	8,24	213,47	1,04
Spannungsebene NS	37,59	8,59	216,50	1,43

Blindstrommehrverbrauch

Für entnommene Blindmehrarbeit ist ein Preis in Höhe von 1,02 ct/kvarh zu bezahlen. Die Blindmehrarbeit ist die Menge, die den Wert von 50 % der entnommenen Wirkarbeit überschreitet. Die Blindstrommehrarbeit wird monatlich ermittelt und in Rechnung gestellt. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen.

Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Preisblatt 2

Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Im Falle einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme einer Entnahmestelle, kann eine Abrechnung des Netzzugangs auf Basis von Monatsleistungspreisen erfolgen. Der Netznutzer teilt den Wunsch nach Abrechnung des Netzzugangs nach dem Monatsleistungspreissystem schriftlich vor Beginn des Abrechnungszeitraumes der Stadtwerke Sulzbach/ Saar GmbH mit.

Kommt das Monatsleistungspreissystem zur Anwendung, kann eine rückwirkende Abrechnung auf Basis des Jahresleistungspreissystems nur in Sonderfällen erfolgen.

Der Preis für den Netzzugang nach dem Monatsleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie für den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

Der Preis für den Netzzugang pro Monat ergibt sich als Summe der beiden Produkte

- „Monatshöchstleistung P“ x „Leistungspreis LP“ sowie
- „Monatsarbeit W“ x „Arbeitspreis AP“.

Monatsleistungspreissystem für den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz

Spannungsebene der Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kW/Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Spannungsebene MS	19,23	0,33
Umspannerebene MS/NS	35,58	1,04
Spannungsebene NS	36,08	1,43

Blindstrommehrverbrauch

Für entnommene Blindmehrarbeit ist ein Preis in Höhe von 1,02 ct/kvarh zu bezahlen. Die Blindmehrarbeit ist die Menge, die den Wert von 50 % der entnommenen Wirkarbeit überschreitet. Die Blindstrommehrarbeit wird monatlich ermittelt und in Rechnung gestellt. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen.

Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Preisblatt 3

Preise für den Netzzugang bei Ausfall der Eigenerzeugung (Netzreserveleistung)

Kunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Netzreserveleistung bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Erzeugungsanlagen Reservestrom über das Netz der Stadtwerke Sulzbach/ Saar GmbH beziehen möchten.

Die Netzreserveleistung kann jährlich einmal bis zur Höhe der Engpassleistung der Eigenerzeugungsanlage für ein Jahr bestellt werden. Die Preise für die Netzreserveleistung finden Sie in der folgenden Tabelle:

Netzzugangspreise für Netzreserveleistung

Reserveinanspruchnahme			
Spannungsebene der Entnahmestelle	0 - 200 h/a	200 - 400 h/a	400 - 600 h/a
	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]
Spannungsebene MS	35,99	43,18	50,38
Umspannerebene MS/NS	76,15	91,39	106,62
Spannungsebene NS	85,44	102,52	119,61

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Für die im Rahmen dieser Reserveinanspruchnahme bezogene Arbeit werden für den Netzzugang die Arbeitspreise gemäß Preisblatt 1 bzw. Preisblatt 2 in Ansatz gebracht.

Preisblatt 4

Preise für Messstellenbetrieb (enthält Entgelt für Messung) für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Das Messstellenbetriebsentgelt für leistungsgemessene Entnahmestellen enthält das Entgelt für die Messung. Die nachfolgend genannten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

1. Preise für Messstellenbetrieb (gilt analog für Einspeisestellen)

Für den Messstellenbetrieb durch die Stadtwerke Sulzbach/ Saar GmbH werden die Preise gemäß nachfolgender Tabelle berechnet.

Messstellenbetrieb	
Mittelpunktstung (inkl. TAE-/GSM-Modem und 10 kV Strom- und Spannungswandler)	825,69 €/Jahr
Niederspannung /Umspannung MS/NS (inkl. TAE-/GSM-Modem und Niederspannungswandler)	584,45 €/Jahr
10 kV Strom- und Spannungswandler	290,63 €/Jahr
10 kV Kombiwandler	558,44 €/Jahr
TAE-/ GSM-Modem	53,23 €/Jahr

Preisblatt 5

Preise für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung gemäß § 12 StromNZV

Die Stadtwerke Sulzbach/ Saar GmbH verwendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh vereinfachte Methoden (**standardisierte Lastprofile; SLP**). Bei diesen Entnahmestellen wird das Netzzugangsentgelt auf Basis der beim Kunden nachvollziehbaren Größe Jahresenergie ermittelt.

Da das Entnahmeverhalten des Kunden nicht bekannt ist, erfolgt die Einspeisung der Energie durch den Lieferanten in das Netz der Stadtwerke Sulzbach/ Saar GmbH anhand repräsentativer Standard-Lastprofile, d. h. im Voraus festgelegter fortlaufender 1/4-h-Werte. Je nach Bedarfsart werden dabei verschiedene Lastprofile verwendet, um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens des Kunden zu erreichen.

Auf Wunsch des Letztverbrauchers kann im Einzelfall eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme unter 100.000 kWh eingesetzt werden. Es kommen dann die entsprechenden Preisblätter 1 und 4 zur Anwendung.

Preise für den Netzzugang ohne registrierende Leistungsmessung

Grundpreis	75,00 €/Jahr
Arbeitspreis	6,78 ct/kWh

Preise für Messstellenbetrieb (enthält Entgelt für Messung) von Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (gilt analog für Einspeisestellen)

Messstellenbetrieb Eintarifzähler	16,85 €/Jahr
Messstellenbetrieb Zweittarifzähler (inkl. Tarifschalteinrichtung)	28,85 €/Jahr
Zwei-Richtungszähler	28,85 €/Jahr
Tarifschalteinrichtung für Zweittarifzähler	9,40 €/Jahr

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen.

Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Preisblatt 6

Preise für den Netzzugang von Entnahmestellen mit Wärmestromversorgung

Für die Entnahme von elektrischer Energie durch temperaturabhängige und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen aus dem Netz der Stadtwerke Sulzbach/ Saar GmbH werden Lastprofile für Elektrospeicherheizungen (nur Nachtladung), für Elektrospeicherheizungen (Tag- und Nachtladung) und Elektrowärmepumpen in Ansatz gebracht. Das Lastprofilverfahren erfolgt nach dem vom Verband der Netzbetreiber (VDN) und der TU Cottbus erarbeiteten Verfahren. Für die Entnahme dieser temperaturabhängigen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen werden folgende Preise berechnet:

Preis für den Netzzugang

Arbeitspreis	2,67 ct/kWh
--------------	-------------

Preise für Messstellenbetrieb (enthält Entgelt für Messung)

Messstellenbetrieb (inkl. Tarifschalteinrichtung)	28,85 €/Jahr
--	--------------

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen.

Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Preisblatt 7

Preise für den Netzzugang von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung (gültig für Anlagen mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024)

Das Preisblatt 8 ist anzuwenden auf Entnahmestellen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a EnWG. Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Steuerbarkeit durch die Stadtwerke Sulzbach/ Saar GmbH zum Zweck der Netzentlastung. Als steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a Satz 1 EnWG gelten auch Elektromobile. Für die Entnahme dieser steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung werden folgende Preise berechnet:

Preis für den Netzzugang

Arbeitspreis	2,67 ct/kWh
--------------	-------------

Preis für Messstellenbetrieb (enthält Entgelt für Messung)

Messstellenbetrieb (inkl. Tarifschaltgerät/Rundsteuergerät)	28,85 €/Jahr
--	--------------

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen.

Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Preisblatt 8

Preise für den Netzzugang von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung (gültig für Anlagen mit Inbetriebnahme nach 01.01.2024)

Die VNB sind angehalten, die Module 1, 2 und 3 in Verbindung mit Modul 1 der Festlegung der Bundesnetzagentur (AZ: BK6-22-300, AZ: BK8-22/010-A) in der Preisbildung 2026 zu berücksichtigen.

Das Modul 1 entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie.

Das Modul 2 entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Das Modul 3 in Verbindung mit Modul 1 entspricht einem zeitvariablen Netzentgelt mit drei Tarifstufen (Hochlast-, Niedriglast- und Standardtarifstufe), wobei die Abrechnung erstmalig ab dem 01.04.2025 erfolgt.

Hinweis: Der Netznutzer kann zwischen Modul 1, Modul 2 oder Modul 3 in Verbindung mit Modul 1 wählen. Modul 2 ist nur wählbar bei separater Messung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Das Modul 3 in Verbindung mit iMSys und Steuerbox. Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Modul 1)

Pauschale Reduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit	118,08 €/Jahr
---	---------------

Netzentgelt für separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Modul 2)

Arbeitspreis	2,71 ct/kWh
--------------	-------------

Zeitvariables Netzentgelt für die steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (Modul 3 in Verbindung mit Modul 1)

Stufe	Uhrzeit	Quartal	Tarif
Hochlast	09:00-13:00 18:00-20:00	Q1-Q4	8,20 ct/kWh
Standard	06:00-09:00 13:00-18:00 20:00-00:00	Q1-Q4	6,78 ct/kWh
Niedriglast	00:00-06:00	Q1-Q4	2,61 ct/kWh

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen.

Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Preisblatt 9

Mehrkosten gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 (Novellierung am 01.01.2017)

Am 1. Januar 2017 ist das novellierte Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in Kraft getreten. Gemäß dem Gesetz werden die daraus entstehenden Mehrkosten als Zuschlagszahlung zu den Netzzugangspreisen in Ansatz gebracht.

Die Zuschlagszahlung fällt verbrauchsunabhängig an:

KWG-Zuschlag [ct/kWh]	0,446
-----------------------	-------

Die Höhe des Zuschlages nach dem neuen Gesetz wurde von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und gilt bundesweit einheitlich. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet die Höhe des Zuschlages jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Preisblatt 10

§ 19 StromNEV-Umlage

Die Netzbetreiber sind verpflichtet die veröffentlichte § 19 StromNEV-Umlage bei den Letztverbrauchern bzw. Lieferanten in Ihrem Netzgebiet zu erheben und an die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber monatlich weiterzuleiten.

Die § 19 StromNEV-Umlage wird separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben.

Gruppe (nach § 19 Strom NEV n.F. i.V.m. § 9 KWKG)	Kriterium	Verbrauchszone [kWh]	Bezeichnung der Umlage	§ 19 StromNEV- Umlage [ct/kWh]
A'	Jahresverbrauch ≤ 1.000.000 kWh	≤ 1.000.000	A'	1,559
B'	Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh	≤ 1.000.000	A'	1,559
		> 1.000.000	B'	0,050
C'	Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh <u>und</u> Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr überstiegen vier Prozent des Umsatzes	≤ 1.000.000	A'	1,559
		> 1.000.000	C'	0,025
LV Gruppe nach § 21 EnFG	Stromspeicher, Ladepunkte, Speichergas	/	§ 21 EnFG	0,000

Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C' ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertestat nachzuweisen. Die Höhe des Zuschlags für die ersten 1.000.000 kWh wurde von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und gilt bundesweit einheitlich. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die Höhe des Zuschlags jährlich zu überprüfen bzw. anzupassen.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Preisblatt 11

Offshore-Haftungsumlage

Nach § 17 f EnWG-Novelle 2012 ist ab dem 1. Januar 2013 eine Offshore-Haftungsumlage zu erheben.

Demnach sind Netzbetreiber berechtigt, folgende Umlagebeträge als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern bzw. Lieferanten zu erheben und an die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber monatlich weiterzuleiten.

Die Offshore-Haftungsumlage wird separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben.

Höhe des Zuschlages für nicht privilegierte Letztverbraucher [ct/kWh]
0,941

Die Höhe des Zuschlages wurde von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und gilt bundesweit einheitlich. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet die Höhe des Zuschlages jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.